



Förderrichtlinien

(Stand: 13.04.2022)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Förderrichtlinien gelten für alle Förderzusagen der Deutsch-Türkische Jugendbrücke gGmbH (im Folgenden: DTJB), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Soweit in der Förderzusage der DTJB Fördermittel Dritter enthalten sind, bleiben deren Förderbedingungen hiervon unberührt. Das Verhältnis dieser Förderrichtlinien zu den Förderbedingungen dritter Fördermittelgeber bleibt der jeweiligen Fördervereinbarung vorbehalten.

1.2 Die Förderrichtlinien binden Projektpartnerorganisationen der DTJB unmittelbar. Die Projektpartnerorganisation ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen.

Projektpartnerorganisationen sind:

- In Deutschland als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche die Fördermittel ausschließlich für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einsetzen.
- In der Türkei Körperschaften, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind und/oder nach deutschem Recht als gemeinnützig anerkanntsfähig wären. Dazu können zählen: zivilgesellschaftliche Organisationen, Jugendzentren, Kommunen, Universitäten, staatliche Schulen und Schulen, die an eine Stiftung oder an einen Verein angebunden sind.

1.3 Soweit sich eine Förderung auf mehrere Projektpartnerorganisationen bezieht, gelten die Förderrichtlinien für alle Projektpartnerorganisationen. Grundsätzlich ist eine der Projektpartnerorganisationen als hauptverantwortliche Organisation gegenüber der DTJB festzulegen.

2. Sicherheit und Schutz der Teilnehmenden

2.1 Die Projektpartnerorganisation verpflichtet sich, von den von ihm eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) BZRG einzuholen, soweit diese mit

- der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger bzw.
- mit einer Tätigkeit betraut sind, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass in Bezug auf das eingebundene Personal laut erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG keine Eintragungen wegen einer rechtskräftigen, strafgerichtlichen Verurteilung bestehen.

2.2 Soweit die Projektpartnerorganisation von der DTJB stammende Fördermittel an eine weitere Projektpartnerorganisation weitergibt, hat sie diese dazu zu verpflichten ausschließlich Personen einzusetzen, welche nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, welche in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) BZRG einzutragen wären.

2.3 Entsprechend der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes finden in Regionen, in denen von Reisen abgeraten wird, keine von der DTJB geförderten Projekte statt.



2.4 Die Projektpartnerorganisation sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Coronaversicherung) der Teilnehmenden in den von ihm durchgeführten Projekten. Dieser muss insbesondere die Erkrankung im Ausland sowie die in einer Notfallsituation notwendige Reiserückholung einschließen.

2.5 Aufgrund der COVID-19-Pandemie besteht weiterhin für einige Länder eine pandemiebedingte Reisewarnung des Auswärtigen Amtes. Soweit von der DTJB geförderte Projekte in von dem Auswärtigen Amt als sog. Hochrisikogebieten oder als Virusvariantengebieten eingestuften Regionen geplant sind, kann eine Durchführung des jeweiligen Projekts nur nach vorheriger schriftlicher Rücksprache mit der DTJB erfolgen.

3. Förderzeitraum und Fristen

3.1 Dauer und Beginn der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt. Als Förderbeginn ist grundsätzlich der erste Tag eines Kalendermonats vorzusehen.

3.2 Die Projektpartnerorganisation hat die Fördervereinbarung rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Förderung, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang, unterschrieben an die DTJB zurückzusenden. Andernfalls behält sich die DTJB vor, die Förderzusage zurückzunehmen.

3.3 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Projektpartnerorganisation vor dem geplanten Beginn der Förderung bei der DTJB eine Verschiebung des Förderzeitraums beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Zur Einhaltung der Schriftform ist ein Antrag per E-Mail ausreichend.

3.4 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Projektpartnerorganisation vor dem geplanten Ende des Förderzeitraums bei der DTJB eine kostenneutrale Verlängerung beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Zur Einhaltung der Schriftform ist ein Antrag per E-Mail ausreichend.

4. Mittelverwendung

4.1 Die Fördermittel sind ausschließlich zur Förderung des in der Fördervereinbarung bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie dürfen für alle Ausgaben verwendet werden, die diesem Projekt dienen.

4.2 Der in der Fördervereinbarung vereinbarte Finanzplan bzw. die jeweiligen Finanzierungsregeln des Projekts sind verbindlich. Umdispositionen zwischen Kalenderjahren sind innerhalb von Kostenpositionen ohne Absprache mit der DTJB möglich.

Umdispositionen zwischen Kostenpositionen sind nur im Ausnahmefall entsprechend der individuellen Regelung in der Fördervereinbarung möglich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DTJB in Textform.

Dem diesbezüglichen Antrag an die DTJB sind eine Begründung und eine Anpassung des Finanzplans bzw. der Finanzierungsregeln beizufügen.

4.3 Im Verlauf des Förderzeitraums erwirtschaftete Zinserträge dürfen ausschließlich als Verstärkung der bewilligten Fördermittel eingesetzt werden.

4.4 Fördermittel dürfen grundsätzlich nicht für Ausgaben verwendet werden, die vor Abschluss der Fördervereinbarung getätigt wurden. In Zweifelsfällen ist die Ausgabe vorab mit der DTJB schriftlich abzustimmen. Zur Einhaltung der Schriftform ist ein Antrag per E-Mail ausreichend.



4.5 Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis unter Angabe der von der DTJB vergebenen Projektnummer und Kostenstelle auf das Konto der DTJB (National-Bank AG Essen, SWIFT/ BIC: NBAGDE3EXXX, IBAN: DE51 3602 0030 0002 4489 55) zurückzuzahlen, sofern der Betrag eine Summe von 50,00 EUR überschreitet. Die Projektpartnerorganisation verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs der DTJB auf die Einrede der Verjährung.

4.6 Nachträgliche inhaltliche Änderungen des geförderten Projekts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DTJB zulässig.

4.7 Die Fördervereinbarung zwischen der DTJB und dem oder der Projektpartnerorganisation besteht auch dann weiter fort, wenn ein oder eine in der Fördervereinbarung genannte*r Projektleiter*in der Projektpartnerorganisation an eine andere Institution wechselt. Eine Übernahme der Fördervereinbarung für die restliche Vertragslaufzeit durch eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Projektleiter*innen, der Projektpartnerorganisation und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DTJB.

5. Personalmittel

5.1 Personalmittel sind insbesondere Mittel für Arbeitsverträge und Stipendien.

5.2 Die Höhe der Personalmittel muss sich an den ortsüblichen Verhältnissen, an den Anforderungen des Projekts und an der Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter orientieren. Orientierungspunkt für die Arbeitsverträge ist das Vergütungssystem der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst.

Die Projektpartnerorganisation trägt die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung. Soweit die DTJB in der Fördervereinbarung Obergrenzen für Einstufungen festlegt, sind diese für die Projektpartnerorganisation bindend.

5.3 Die Projektpartnerorganisation ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die DTJB wird nicht Arbeitgeberin der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten. Der Projektpartner wird die DTJB von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen.

6. Sachmittel

6.1 Sachmittel sind insbesondere Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien, Dienst- und Werkverträge, Reisen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

6.2 Sofern durch die Fördermittel Geräte und Verbrauchsmaterialien finanziert werden, hat die Projektpartnerorganisation deren sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen. Die Geräte und Verbrauchsmaterialien gehen in das Eigentum der Projektpartnerorganisation über, über den sie beschafft werden, und sind nach dessen Bestimmungen zu inventarisieren. Sie bleiben auch dann im Eigentum der Projektpartnerorganisation, wenn der oder die in der Fördervereinbarung genannte Projektleiter*in der Projektpartnerorganisation an eine andere Institution wechselt. Eine Mitnahme der Geräte und Verbrauchsmaterialien an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem oder der Projektleiter*in, der Projektpartnerorganisation und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DTJB.

6.3 Für die Beschäftigung von freien Mitarbeitenden gelten Ziff. 5.2 und 5.3 entsprechend.



6.4 Reisen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind oder dazu dienen, die Projektergebnisse vor der (Fach-)Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Reisekosten sind nach den Grundsätzen des deutschen Reisekostenrechts gemäß den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien abzurechnen. Die Wahl des Verkehrsmittels hat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes zu erfolgen. In der Regel werden nur Kosten für die jeweils günstigste Nutzungsmöglichkeit (Bahn: 2.Klasse, Flug: Economy Class) finanziert.

Grundsätzlich wird erwartet, dass möglichst preisgünstige Reisemöglichkeiten gebucht werden. Dazu gehört die Wahrnehmung von Kostenvergünstigungen durch frühzeitige Buchungen und Nutzung von Bahncard, Sondertickets und Spartarifen. Es soll eine dem jeweiligen Personenkreis angemessene Reiseform gewählt werden.

Wenn möglich, sollten öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahn, Omnibus, Straßenbahn, Stadtbahn, Flugzeug) genutzt werden. Als Standard gilt der Preis für die Bahnfahrt 2. Klasse zum Normaltarif. PKW-Kosten werden maximal bis zur Höhe des Bahnpreises 2. Klasse erstattet (bitte Nachweis einfügen).

Privat-Kraftfahrzeug oder Taxi sollten nur genutzt werden, wenn das Reiseziel abseits der öffentlichen Hauptverkehrslinien liegt; wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einen wesentlichen Mehraufwand an Reisezeit verursachen würde; wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren; wenn schweres Gepäck transportiert werden muss; wenn Bedenken hinsichtlich der Sicherheit bestehen; wenn eine Behinderung vorliegt, die die Nutzung rechtfertigt; wenn Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr das Benutzen eines Taxis für Zu- und Abgang sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen.

Der Grund ist auf der Reisekostenabrechnung bzw. den Einzelbelegen zu vermerken.

Die Erstattung beträgt 0,20 EUR je zurückgelegtem Kilometer mit dem privaten Pkw, höchstens jedoch 130,00 EUR für die gesamte Reise. Wo möglich, wird empfohlen, Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei Flugreisen wird erwartet, dass möglichst kostengünstige Regelungen gefunden werden (frühzeitige Buchungen, Spartarife). Als Standard gelten Flüge in der Economy Class. Abweichungen, die zu Mehrkosten führen, sind zu begründen.

Die Höhe der erstattungsfähigen Übernachtungskosten im In- und Ausland orientiert sich an den Maßgaben des Bundesreisekostengesetzes.

6.5 Veranstaltungen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit dies der Durchführung des Projektes dient. Die Bewirtungs- und Nebenleistungen sind je nach Anlass und Teilnehmerkreis angemessen zu gestalten.

6.6 Publikationen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie primär zur Veröffentlichung von Projektergebnissen dienen oder in anderer Weise im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt stehen. Die Publikationsform kann frei gewählt werden. Die speziellen Regelungen zur Veröffentlichung von Projektergebnissen (Ziff. 9) und zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Ziff. 10) sind zu beachten.

7. Mittelverwaltung

7.1 Mit Abschluss der Fördervereinbarung ist von der Projektpartnerorganisation ein Finanzplan sowie ein Zahlplan für den gesamten Förderzeitraum zu erstellen.

7.2 Die DTJB überweist die Fördermittel nur auf ausdrückliche Anforderung. Der Mittelbedarf ist unaufgefordert vier Wochen im Voraus bei der DTJB anzufordern. Hierfür ist das von der DTJB zur Verfügung gestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden. Nach Erhalt der Fördermittel hat die



Projektpartnerorganisation der DTJB innerhalb von vier Wochen eine formale Zuwendungsbestätigung einzureichen.

7.3 Falls vom vereinbarten Zahlplan abweichende Zahlungsbeträge oder -termine erforderlich werden (z.B. wegen Verschiebung, Verlängerung, inhaltlicher Veränderung des Projekts), ist der Zahlplan anzupassen. Hierfür ist das von der DTJB zur Verfügung gestellte Formular „Zahlplan und Mittelabruf“ zu verwenden.

7.4 Die DTJB überweist die Fördermittel auf ein Bankkonto der Projektpartnerorganisation, bei Hochschulen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen an die zuständige Kasse.

7.5 Sofern die Projektpartnerorganisation eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über die jeweilige Verwaltung dieser Einrichtung. Die Projektpartnerorganisation hat der zuständigen Verwaltungsstelle alle notwendigen Unterlagen und Informationen für eine sachgerechte Erledigung zur Verfügung zu stellen. Bei der Kasse werden die Mittel als Verwahrgelder behandelt. Kassen- und Buchführung sowie Beleggestaltung richten sich nach den Vorschriften der Kasse. Die Belege verbleiben bei der Einrichtung. Sie sind entsprechend den Kassenvorschriften zeitlich aufzubewahren.

7.6 Sofern die Projektpartnerorganisation keine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über ein Girokonto, das die Projektpartnerorganisation auf seinen Namen bei einem inländischen Geldinstitut bzw., wenn es sich um eine Projektpartnerorganisation mit Sitz im Ausland handelt, bei einem international renommierten Geldinstitut einzurichten hat.

7.7 Die Fördermittel werden im Finanzplan nach den einzelnen Verwendungszwecken und Kalenderjahren aufgeschlüsselt. Die Fördermittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen daher nicht am Ende eines Kalenderjahres.

8. Verwendungsnachweis und Projektbericht

8.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der DTJB nachzuweisen. Zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist ein zahlenmäßiger Gesamtverwendungsnachweis sowie ein ausführlicher Abschlussbericht einzureichen. Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, sind außerdem jeweils bis Ende Februar ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis sowie ein Zwischenbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse einzureichen.

8.2 In den Verwendungsnachweisen ist die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen. Hierfür ist das von der DTJB zur Verfügung gestellte Formular "Verwendungsnachweis" zu verwenden. Abweichende Mittelverwendungen sind zu begründen.

8.3 Wird das Projekt durch Eigenmittel oder Zuwendungen Dritter mitfinanziert, kann die Mittelverwendung im Rahmen von Ziff. 7.2 auch in Form einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden, ohne dass es einer konkreten Zuordnung der Einnahmen zu einzelnen Ausgaben bedarf. In diesem Fall ist gesondert darzulegen, dass die Anforderungen an die spezifische Zweckbindung der Fördermittel erfüllt sind. Es bleibt der DTJB vorbehalten, bei der Mitfinanzierung durch Dritte die Mittelverwendung entsprechend deren Vorgaben nachweisen zu lassen.

8.4 Die einzelnen Ausgabenbelege sind bei der Projektpartnerorganisation r entsprechend den für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber 10 Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren.



8.5 Die DTJB oder ein*e von ihr Beauftragte*r sind berechtigt, von der Projektpartnerorganisation jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen mit Bezug zum geförderten Projekt anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen.

8.6 In den Zwischen- und Abschlussberichten sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Für die Darstellung ist das von der DTJB zur Verfügung gestellte Formular "Projektbericht" zu verwenden. Die DTJB behält sich eine Weitergabe und Auswertung dieser Berichte sowie deren Veröffentlichung vor.

9. Veröffentlichung der Projektergebnisse

9.1 Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die DTJB erwartet, dass die Ergebnisse nicht nur über herkömmliche Printmedien, sondern auch über open access- Publikationen zugänglich gemacht werden. In der Fördervereinbarung kann eine besondere oder abweichende Verwendung der Projektergebnisse geregelt werden.

9.2 Bei allen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, muss in angemessener Weise auf die Förderung durch die DTJB hingewiesen werden. Sofern möglich, ist der Hinweis durch die Abbildung des Logos der DTJB entsprechend dem Corporate Design der DTJB zu ergänzen. Die DTJB stellt das Logo und die Vorschriften zum Corporate Design auf Anfrage digital zur Verfügung. Das vorstehende Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und jederzeit widerruflich. Zur Veränderung des Logos oder zu dessen Verwendung in anderer Form ist die Projektpartnerorganisation nicht berechtigt.

9.3 Sofern die Projektpartnerorganisation ein Projektergebnis allein verantwortet, stimmt er die Publikationsteile, die Informationen über die DTJB enthalten, vorab rechtzeitig mit der DTJB ab. Sofern die Projektpartnerorganisation und die DTJB eine Publikation oder Veranstaltung gemeinsam verantworten (z.B. als Mitherausgeber*in oder Mitveranstalter*in), stimmen sie im Sinne der Qualitätssicherung alle grundlegenden Maßnahmen miteinander ab.

9.4 Die Projektpartnerorganisation stellt der DTJB unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um die DTJB über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind.

10. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Im Sinne des Gemeinnützigkeitsgedankens wird darauf Wert gelegt, dass die Projektpartnerorganisation mit dem geförderten Projekt und der Förderentscheidung der DTJB an die Presse und Öffentlichkeit tritt. Die Projektpartnerorganisation plant und realisiert die projektbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und stimmt diese rechtzeitig mit der DTJB ab. Das Projekt betreffende öffentlichen Aktivitäten und Produkte (z.B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen, Websites, Werbemittel, Projektpräsentationen) müssen entsprechend dem in der Fördervereinbarung abgestimmten Wording in angemessener Weise einen Hinweis auf die Förderung durch die DTJB enthalten. Der Hinweis ist zu ergänzen durch die Abbildung des Logos der DTJB entsprechend dem Corporate Design der DTJB. Aus steuerrechtlichen Gründen sollten Hinweise im Internet nicht mit einer Verlinkung auf die Website der DTJB verbunden werden.

10.2 Die DTJB behält sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte, deren Träger*innen bzw. Initiator*innen sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Die Projektpartnerorganisation hat der DTJB hierzu auf Wunsch kurzfristig aussagefähiges



Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen, damit die Außendarstellung des Projekts insoweit einheitlich erfolgt.

11. Informelle Zusammenarbeit

11.1 Die DTJB und die Projektpartnerorganisation arbeiten vertrauens- und respektvoll zusammen. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Förderprojekts erlangen.

11.2 Die Projektpartnerorganisation ist verpflichtet, die DTJB unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die Durchführung des Projektes oder die Erreichung seiner Ziele gefährden oder zu vorhersehbaren Verzögerungen führen können.

11.3 Die DTJB beabsichtigt, ihre Förderung und die durch sie erzielten Wirkungen regelmäßig zu evaluieren. Die Projektpartnerorganisation wird die DTJB oder die von ihr beauftragten Personen bei der Durchführung der Evaluation in einem angemessenen Umfang unterstützen, insbesondere für die Evaluation erforderlichen Unterlagen und Übersichten bereitstellen und Befragungen von Mitwirkenden im Projekt ermöglichen.

12. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Sofern es sich bei der Förderung um ein Projekt mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung handelt, sind die Projektpartnerorganisation und alle am Projekt beteiligten Personen verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Arbeiten die von ihr selbst und der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die DTJB vor, die Förderzusage rückwirkend zu widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft einzustellen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

13. Widerruf, Rückforderung, Einstellung

13.1 Die DTJB behält sich den Widerruf der Bewilligung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder die Projektpartnerorganisation sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.

13.2 Die DTJB behält sich die Einstellung der Förderung mit Wirkung für die Zukunft, die Nichtauszahlung von abgerufenen Mitteln und die Rückforderung von noch nicht verwendeten Mitteln vor, wenn gegen diese Förderrichtlinien oder die in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts weggefallen sind oder die Ziele des Projekts aus Sicht der DTJB nicht mehr erreichbar sind.

13.3 In den zuvor genannten Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch die Projektpartnerorganisation ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln



verzichtet die Projektpartnerorganisation mit Anerkennung dieser Förderrichtlinien auf die Einrede der Verjährung.

14. Klimaschutz

Die DTJB setzt sich dafür ein, die anthropogene Emission von im Kyoto-Protokoll eingeschlossenen Treibhausgasen zu reduzieren. Sie legt Wert darauf, dass auch ihre Projektpartnerorganisationen dieses Ziel bei der Durchführung des Förderprojekts angemessen berücksichtigen (z.B. durch die Nutzung klimaschonender Transportmittel).

15. Datenschutz

Die Deutsch-Türkische Jugendbrücke ist prinzipiell berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln, grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben und gemäß der Vorgaben Ihrer Datenschutzerklärung verarbeiten (<https://jugendbruecke.de/datenschutz/>).

16. Schlussbestimmungen

16.1 Die Projektpartnerorganisation ist verpflichtet, das von der DTJB geförderte Projekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der DTJB verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.

16.2 Die DTJB übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.

16.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung per E-Mail oder per Telefax durch einen Vertreter des jeweiligen Vertragspartners, der für die Vertragsänderung bzw. -ergänzung im Einzelfall vertretungsberechtigt ist.

Die DTJB behält sich vor, diese Förderrichtlinien jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der DTJB für die Projektpartnerorganisation zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Projektpartnerorganisation nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

16.4 Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.

16.5 Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Düsseldorf.